



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-486/2017-8

Ggst.: Aedes GmbH, Feldbach  
Erweiterung des Fachmarktzentrums Feldbach  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 30. Oktober 2017

**Aedes GmbH, Feldbach  
Erweiterung des Fachmarktzentrums Feldbach**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages vom 21. September 2017 der Aedes GmbH mit dem Sitz in Feldbach (FN 310019 k des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch die HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Aedes GmbH „Erweiterung des Fachmarktzentrums Feldbach“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2017:
  - § 2 Abs. 2
  - § 3 Abs. 1 und 7
  - § 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6
  - Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015:
  - § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 6 lit. c)

## Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Aedes GmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016:

|                                                                                              |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2                                                    | € 13,50        |
| b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten<br>8 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) | € 49,60        |
| <b>Gesamtsumme:</b>                                                                          | <b>€ 63,10</b> |

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

|                     |             |                |                                       |
|---------------------|-------------|----------------|---------------------------------------|
| Gebühren:           | 1 x € 14,30 | € 14,30        | für den Antrag vom 21. September 2017 |
|                     | 18 x € 3,90 | € 70,20        | für die Beilagen 1, 2, 3 und 4        |
| <b>Gesamtsumme:</b> |             | <b>€ 84,50</b> |                                       |

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 21. September 2017 hat die Aedes GmbH mit dem Sitz in Feldbach (FN 310019 k des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch die HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Aedes GmbH „Erweiterung des Fachmarktzentruns Feldbach“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Projektwerberin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

1. Vermessungsurkunde vom 1. September 2017, GZ: 5079-17, ausgestellt von ZT DI Robert Pilsinger, Döllacher Straße 25, 8940 Liezen (Beilage 1)
2. 11 Grundbuchsauszüge (Beilage 2)
3. Bescheid vom 1. Juli 1996 des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Feldbach, Zahl: 131-9/180-1996/Dr.Meh/neu, betreffend 411 KFZ-Stellplätze (Beilage 3)
4. Bescheid vom 1. Dezember 1999 des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Feldbach, Zahl: 131-9/569-1999/Dr.Meh/fra, betreffend 60 KFZ-Stellplätze (Beilage 4)

**II.** Mit Schreiben vom 26. September 2017 wurde der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung um Überprüfung der Plausibilität der Angaben zur Flächeninanspruchnahme ersucht.

**III.** Der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung hat am 26. September 2017 wie folgt Stellung genommen:

*„Eine Prüfung der im Antrag enthaltenen Angaben hat zu folgenden Ergebnissen geführt: Die bereits als EZ genutzten Grundstücke werden mit einer Fläche von 3,7559 ha angegeben. Die Summe der angegebenen Grundstücksflächen beträgt jedoch nur 3,5261 ha. Diese Bereiche sind laut Luftbild überwiegend als EZ genutzt. Nur die Gst. Nr. 625/1, 625/2, 626, 627 und 632 sind laut Luftbild als EZ genutzt, im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Feldbach jedoch als Einkaufszentrum 2 festgelegt. Diese Grundstücke sind im Flächenwidmungsplan ebenfalls als Einkaufszentrum 2 (Aufschließungsgebiet) festgelegt.“*

**IV.** Am 28. September 2017 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**V.** Die Umweltanwältin hat am 9. Oktober 2017 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die Aedes GmbH betreibt auf Grundstücken in der KG Feldbach ein Fachmarktzentrum mit einer Flächeninanspruchnahme von 3,5261 ha. Für die Kunden stehen insgesamt 471 Parkplätze zur Verfügung. Nunmehr ist geplant, das Einkaufszentrum um eine Fläche von 1,0928 ha zu erweitern. Die Errichtung von PKW-Abstellplätzen soll mit dieser Erweiterung nicht verbunden sein. Das Projekt nimmt ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D in Anspruch, weshalb für die Prüfung der UVP-Pflicht die Schwellenwerte der Z 19b (5 ha bzw. 500 Stellplätze) und der Z 21b (750 Stellplätze) des Anhanges I zum UVP-G relevant sind. Das Vorhaben erreicht weder in seiner derzeitigen Form noch nach der Erweiterung diese Schwellenwerte, weshalb eine UVP nicht erforderlich ist. Es wird jedoch angemerkt, dass es wenig glaubhaft erscheint, dass eine Erweiterung eines EKZ ohne Errichtung zusätzlicher Parkplätze erfolgen wird. Die diesbezüglichen Angaben des rechtsfreundlichen Vertreters der Antragstellerin werden daher jedenfalls einem ‚Reality-Check‘ unterzogen werden.“*

VI. Die Stadtgemeinde Feldbach hat 16. Oktober 2017 wie folgt Stellung genommen:

*„In Vorgesprächen mit der Antragstellerin hat die Stadtgemeinde Feldbach wiederholt betont, dass sie den ‚EKZ-Standort Feldbach-West‘ – ungeachtet von Erweiterungsabsichten – als einen einzigen, zusammenhängenden Standort betrachtet, für den die maximale Verkaufsfläche von 15.000 m<sup>2</sup> gilt.*

*Die von der Antragstellerin gemachten Angaben betreffend Stellplätze wurden von uns nicht überprüft. Sollte das für die do. Behörde erforderlich sein, kann das auf Anforderung nachgeholt werden. Auf die einschlägigen Bauvorschriften wird verwiesen.*

*Auf Seite 3 der Eingabe der Aedes GmbH vom 19. September 2017 ist u.a. das Grundstück Nr. 614/1 EZ 1440 angeführt, jedoch handschriftlich durchgestrichen und mit einer unleserlichen Bezeichnung ergänzt (möglicherweise 641/1?). Aus unserer Sicht handelt es sich beim Grundstück Nr. 614 um eine Bestandsfläche (lt. Flächenwidmungsplan teilweise nicht im EZ-Bereich), das Grundstück Nr. 641/1 ist eine Erweiterungsfläche.*

*Zu den angegebenen Grundstücksflächen wird auf die beiliegenden Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis verwiesen. Die erwähnte Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Pilsinger vom 1. September 2017 ist uns nicht bekannt. Allfällige Flächenabweichungen könnten auf eine Neuvermessung zurückzuführen sein.“*

### **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die Aedes GmbH mit dem Sitz in Feldbach (FN 310019 k des Landesgerichtes für ZRS Graz)betreibt in der Stadtgemeinde Feldbach auf mehreren Grundstücken ein Fachmarktzentrum mit einer Flächeninanspruchnahme von 3,5261 ha und 471 KFZ-Stellplätzen. Die Verkaufsfläche beträgt rund 5.000 m<sup>2</sup>.

Die Grundstücke, auf denen sich das bestehende Fachmarktzentrum befindet, sind gemäß der Vermessungsurkunde vom 1. September 2017, GZ: 5079/17, erstellt von ZT DI Robert Pilsinger (siehe Beilage 1), folgende (Eine grundbücherliche Durchführung ist noch nicht erfolgt.):

|                                                |                                  |
|------------------------------------------------|----------------------------------|
| Gst. Nr. 610, KG Feldbach                      | Fläche: 1.231 m <sup>2</sup>     |
| Gst. Nr. 613/1, KG Feldbach                    | Fläche: 1.185 m <sup>2</sup>     |
| Gst. Nr. 613/2, KG Feldbach                    | Fläche: 5.665 m <sup>2</sup>     |
| Gst. Nr. 624, KG Feldbach                      | Fläche: 5.778 m <sup>2</sup>     |
| Gst. Nr. 625/1 und Gst. Nr. 625/2, KG Feldbach | Fläche: 1.000 m <sup>2</sup>     |
| Gst. Nr. 626, KG Feldbach                      | Fläche: 462 m <sup>2</sup>       |
| Gst. Nr. 627, KG Feldbach                      | Fläche: 1.077 m <sup>2</sup>     |
| Gst. Nr. 629, KG Feldbach                      | Fläche: 16.863 m <sup>2</sup>    |
| Gst. Nr. 632, KG Feldbach                      | Fläche: 1.044 m <sup>2</sup>     |
| Gst. Nr. 660, KG Feldbach                      | <u>Fläche: 956 m<sup>2</sup></u> |
| Gesamt                                         | Fläche: 35.261 m <sup>2</sup>    |

Die bestehenden KFZ-Stellplätze wurden mit folgenden Bescheiden baurechtlich bewilligt:

- Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Feldbach vom 1. Juli 1996, Zahl 131-9/180-1996/Dr.Meh/neu: 411 KFZ-Stellplätze (siehe Beilage 3)
- Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Feldbach vom 1. Dezember 1999, Zahl 131-9/569-1999/Dr.Meh/fra: 60 KFZ-Stellplätze (siehe Beilage 4)

Das bestehende Fachmarktzentrum nimmt somit eine Fläche von 3,5261 ha in Anspruch und verfügt über 471 KFZ-Stellplätze.

**II.** Die Projektwerberin beabsichtigt die Erweiterung des Fachmarktzentruns um eine Fläche von 1,0928 ha. Die Errichtung von zusätzlichen KFZ-Stellplätzen ist nicht Projektbestandteil. Die Verkaufsflächen sollen auf 15.000 m<sup>2</sup> vergrößert werden.

Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke sind (siehe Beilage 1):

|                             |                                    |
|-----------------------------|------------------------------------|
| Gst. Nr. 638/1, KG Feldbach | Fläche: 7.665 m <sup>2</sup>       |
| Gst. Nr. 641/1, KG Feldbach | <u>Fläche: 3.263 m<sup>2</sup></u> |
|                             | Fläche: 10.928 m <sup>2</sup>      |

Nach Realisierung des Erweiterungsvorhabens beträgt die Flächeninanspruchnahme 4,6189 ha. Die Zahl der KFZ-Stellplätze bleibt mit 471 unverändert.

**III.** Das Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D zur Ausführung (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 6 lit. c) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015).

**IV.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

**IV.** Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

*Einkaufszentren sind gemäß der Definition in der Fußnote 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 „Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen“.*

**V.** Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine

Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 UVP-G 2000 hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Die Kriterien gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

**VI.** Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist, soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

**VII.** Zunächst ist zu prüfen, ob es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Neu- oder Änderungsvorhaben handelt. Nach der Absicht der Projektwerberin (vgl. die Ausführungen im Antrag vom 21. September 2017) stellen das bestehende und das geplante Vorhaben ein Einkaufszentrum im Sinne des Anhanges 1 Z 19 UVP-G 2000 dar, sodass von einem Änderungsvorhaben auszugehen ist.

**VIII.** Das verfahrensgegenständliche Vorhaben nimmt eine Fläche von 1,0928 ha in Anspruch. Die Angaben der Projektwerberin zur Flächeninanspruchnahme sind gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung vom 26. September 2017 (vgl. Punkt A) III.) plausibel. Die Errichtung von zusätzlichen KFZ-Stellplätzen ist nicht Projektbestandteil.

Das Vorhaben (nach Projektrealisierung: 4,6189 ha und 471 KFZ-Stellplätze) überschreitet die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (1000 KFZ-Stellplätze; 10 ha) und Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (500 KFZ-Stellplätze; 5 ha) nicht. In den letzten 5 Jahren wurden keine Kapazitätsausweitungen bewilligt (vgl. Punkt B) I.). Diese Tatbestände in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 UVP-G 2000 werden somit nicht verwirklicht.

**IX.** In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung zu prüfen.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität

von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Das gegenständliche Vorhaben mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von 1,0928 ha weist eine Kapazität von weniger als 25% der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 auf. Diese Schwellenwerte werden zu 10,93% bzw. 21,86% erreicht. Eine Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist daher nicht durchzuführen.

Abschließend ist anzumerken, dass auch der Tatbestand der Z 21 des Anhanges 1 UVP-G 2000 mangels Errichtung zusätzlicher KFZ-Stellplätze nicht verwirklicht wird.

Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

X. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

**Ergeht per Rsb an:**

1. HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, als Vertreterin der Projektwerberin Aedes GmbH mit dem Sitz in Feldbach  
**unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes II**
2. Stadtgemeinde Feldbach, Hauptplatz 13, 8330 Feldbach, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltsachverständige

**Ergeht nachrichtlich an:**

4. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde nach der GewO 1994 und allenfalls anderen Materiengesetzen
5. Bürgermeister der Stadtgemeinde Feldbach, Hauptplatz 13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
6. Abteilung 14, Waringergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)
8. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
9. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
10. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Püntinger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz